Allgemeine Versicherungsbedingungen für das Parkkonto

Teil A: Leistungsbeschreibung

§ 1
Vertragstyp

Sie haben eine aufgeschobene Rentenversicherung verbunden mit Leistungen im Todesfall vor und nach Rentenbeginn abgeschlossen.

§ 2
Unsere Leistungen im Überblick

- Rente
- Kapital statt Rente
- Leistung im Todesfall
- Kapitaloption während der Rentengarantiezeit

§ 3
Unsere Leistungen im Einzelnen

I. Rente

(1) Ab dem vereinbarten Rentenbeginn zahlen wir eine monatliche Rente bis zum Tod der versicherten Person.

(2) Zu Rentenbeginn wandeln wir das zur Verrentung zur Verfügung stehende Guthaben in eine Rentenleistung um. Das zur Verrentung zur Verfügung stehende Guthaben umfasst dabei mindestens die garantierte Kapitalabfindung, welche Sie bitte Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

(3) Die Höhe der Rente ergibt sich aus zu Rentenbeginn aktuellen Rechnungsgrundlagen, welche insbesondere die Entwicklung der Lebenserwartung und die Rendite der Kapitalanlagen berücksichtigen. Die Rechnungsgrundlagen werden zu Rentenbeginn unter Beachtung dann aktueller aufsichtsrechtlicher und sonstiger Bestimmungen für eine Prämienkalkulation festgelegt.

(4) Wir garantieren Ihnen jedoch eine Mindestrente je 10.000 EUR des zur Verrentung zur Verfügung stehenden Guthabens. Die Einzelheiten hierzu sowie den vereinbarten Rentenbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

(5) Auf Antrag können Sie den Rentenbeginn zum jeweiligen Monatsersten vorverlegen. Die Versicherungsleistungen verringern sich entsprechend. Bitte informieren Sie uns spätestens sechs Wochen im Voraus in Textform.

II. Kapital statt Rente zum Rentenbeginn

(1) Bis zum Ende der Ansparphase können Sie anstelle der Rente auch die Auszahlung einer einmaligen Kapitalabfindung beantragen, sofern das Kapitalwahlrecht nicht von Beginn an ausgeschlossen wurde. Die Ansparphase endet einen Monat vor Rentenbeginn. Mit der Auszahlung der Kapitalabfindung endet der Vertrag.

(2) Die Höhe der garantierten Kapitalabfindung entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

(3) Statt der einmaligen Kapitalabfindung können Sie die Auszahlung eines Teilkapitals beantragen. Aus dem Restkapital wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik eine herabgesetzte monatliche Rente gebildet, die bis zum Tod der versicherten Person gezahlt wird. Die herabgesetzte Rente darf 300 EUR jährlich nicht unterschreiten.

III. Leistung im Todesfall

bis zum Ende der Ansparphase

(1) Bei Tod der versicherten Person bis zum Ende der Ansparphase endet der Vertrag und wir zahlen das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation berechnete Deckungskapital Ihrer Versicherung inklusive der bereits zugewiesenen Überschussbeteiligung aus.

nach dem Ende der Ansparphase (sofern keine Kapitalabfindung gewählt wurde)

(2) Bei Tod der versicherten Person innerhalb der vereinbarten Rentengarantiezeit zahlen wir die bis zum Ende der Rentengarantiezeit verbleibenden Renten in einem Betrag (Abfindung). Mit Auszahlung der Abfindung endet der Vertrag.

(3) Bei Tod der versicherten Person nach Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit enden die Rentenzahlung und der Vertrag. Es wird keine weitere Leistung fällig.

(4) Die vereinbarte Rentengarantiezeit entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

IV. Kapitaloption während der Rentengarantiezeit

(1) Während der Rentengarantiezeit haben Sie das Recht, Kapitalauszahlungen zu verlangen.

(2) Die Kapitaloption darf frühestens zwei Jahre nach Rentenbeginn ausgeübt werden. Die Auszahlung muss zu einem Zahlungszeitpunkt der Rente erfolgen.

(3) Die Option kann mehrmals ausgeübt werden. Bei jeder Ausübung der Option wird ein Betrag in Höhe von 4,5 % der Auszahlungssumme zzgl. 50 EUR einbehalten, der dem Deckungskapital des Vertrages entnommen wird.

(4) Jede Auszahlung muss mindestens 1.000 EUR betragen.

(5) Die Auszahlungssumme zzgl. des in Absatz 3 genannten Betrags darf weder die Summe der noch ausstehenden garantierten Renten noch das Deckungskapital des Vertrages übersteigen. Die Summe der noch ausstehenden garantierten Renten ergibt sich aus der Addition der einzelnen bei Ausübung der Option garantierten Renten innerhalb der Rentengarantiezeit. Dabei werden auch die zum Ausübungszeitpunkt garantierten Renten aus der Überschussbeteiligung einbezogen.

(6) Nach Ausübung der Option wird Ihre Rentenleistung nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet. Im Todesfall leisten wir jedoch höchstens die direkt vor Ausübung der Option gültige Todesfallleistung abzgl. der Auszahlungssumme und des in Absatz 3 beschriebenen Betrags.

(7) Unterschreitet die derart berechnete garantierte Rente die Mindestrente von 300 EUR p.a., so wird auch das verbleibende Deckungskapital ausgezahlt und der Vertrag erlischt.

(8) Ihre Mitteilung über den Auszahlungswunsch muss spätestens drei Monate vor dem gewünschten Auszahlungstermin in Textform erfolgen.

§ 4 Überschussbeteiligung

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gem. § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

I. Überschussermittlung

(1) Die Überschüsse werden unter Berücksichtigung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnungen ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist bei unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

(2) Der ermittelte Überschuss wird, soweit er den Verträgen nicht bereits direkt gutgeschrieben wird, in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) eingestellt. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Die in die RfB eingestellten Mittel dürfen grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde darf die RfB in Ausnahmefällen gemäß § 140 VAG zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung herangezogen werden.

(3) Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt vor allem von der Entwicklung des Kapitalmarktes und der dort erzielten Kapitalerträge, aber auch vom Verlauf der Sterblichkeit und von der Entwicklung der Kosten ab. Prognosen über die weitere Entwicklung der Überschussbeteiligung

sind über einen längeren Zeitraum nicht möglich. Wir können daher keine Aussage darüber machen, in welcher Höhe Überschüsse in Zukunft anfallen werden. Die Höhe der Überschüsse kann also nicht garantiert werden.

(4) Verschiedene Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Deshalb haben wir gleichartige Versicherungen in Gruppen zusammengefasst. Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Bestandsgruppen erfolgt nach dem Umfang, in dem diese zu seiner Entstehung beigetragen haben.

(5) Ihre Versicherung gehört zur Bestandsgruppe der Rentenversicherungen.

II. Zuteilung von Überschüssen

(1) Die für jedes Kalenderjahr vorzunehmenden Festlegungen zur Höhe der einzelvertraglich zuzuweisenden Überschüsse erfolgen auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars durch unseren Vorstand und werden entsprechend den gesetzlichen Anforderungen im Geschäftsbericht veröffentlicht (Überschussdeklaration).

(2) Darüber hinaus wird die Höhe der Überschussbeteiligung vor Rentenbeginn auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars durch unseren Vorstand innerhalb eines Kalenderjahres, und zwar jeweils mit Wirkung zum Beginn eines Quartals, festgelegt. Im Fall der Änderung der Höhe der Überschussbeteiligung erhalten Sie eine gesonderte Information.

(3) Die auszuschüttenden Mittel werden den Überschüssen des Geschäftsjahres oder der RfB entnommen.

III. Zuteilung von Überschüssen vor Rentenbeginn

(1) Die Zuteilung der Überschüsse für Ihre Rentenversicherung bis zum Ende der Ansparphase erfolgt monatlich. Die Überschüsse eines Monats werden am Ersten des Folgemonats zugeteilt. Sie bestehen aus einem Ertragsanteil in Prozent des maßgeblichen Deckungskapitals. Maßgeblich ist der für den Monat, für den die Überschüsse zugeteilt werden, deklarierte Ertragsanteil. Die letzte Zuteilung erfolgt einen Monat vor dem Rentenbeginn.

(2) Die zugeteilten Überschüsse werden für einen Bonus Parkkonto 2010 verwendet, der das zu Rentenbeginn zur Verrentung zur Verfügung stehende Guthaben erhöht. Dieser Bonus Parkkonto 2010 ist garantiert und ebenfalls überschussberechtigt.

(3) Die Höhe der zusätzlichen Rentenleistung ergibt sich aus zu Rentenbeginn aktuellen Rechnungsgrundlagen, welche insbesondere die Entwicklung der Lebenserwartung und die Rendite der Kapitalanlagen berücksichtigen. Die Rechnungsgrundlagen werden zu Rentenbeginn unter Beachtung dann aktueller aufsichtsrechtlicher und sonstiger Bestimmungen für eine Prämienkalkulation festgelegt. Wir garantieren Ihnen jedoch eine Mindestrente je 10.000 EUR des zur Verrentung zur Verfügung stehenden Guthabens, die Sie bitte Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

(4) Bei Wahl der Kapitalabfindung erhalten Sie auch für den Bonus Parkkonto 2010 eine Kapitalabfindung. Bei Kündigung und im Todesfall vor Rentenbeginn wird der Rückkaufswert des Bonus Parkkonto 2010 ausgezahlt.

(5) Über die jährlichen Überschüsse hinaus erhält Ihr Vertrag zum Ende der Ansparphase zusätzlich einen Schlussgewinnanteil, wenn die Vertragslaufzeit die in der Überschussdeklaration festgelegte Wartezeit überschritten hat. Die Höhe des Schlussgewinnanteils hängt vom Verlauf des maßgeblichen Deckungskapitals, der Höhe der in der Überschussdeklaration angegebenen Schlussgewinnanteilssätze sowie dem in der Überschussdeklaration angegebenen Gewichtungsfaktor ab. Aus dem Schlussgewinnanteil wird eine zusätzliche Rente gebildet.

Die Höhe der zusätzlichen Rente ergibt sich aus zu Rentenbeginn aktuellen Rechnungsgrundlagen, welche insbesondere die Entwicklung der Lebenserwartung und die Rendite der Kapitalanlagen berücksichtigen. Die Rechnungsgrundlagen werden zu Rentenbeginn unter Beachtung dann aktueller aufsichtsrechtlicher und sonstiger Bestimmungen für eine Prämienkalkulation festgelegt. Die zusätzliche Rente wird zusammen mit der garantierten Rente fällig, ist ebenfalls garantiert und überschussberechtigt.

Bei Tod vor Ende der Ansparphase wird kein Schlussgewinnateil fällig. Bei Kündigung, Teilkündigung oder Kapitalabfindung wird ebenfalls kein Schlussgewinnanteil fällig.

IV. Zuteilung von Überschüssen im Rentenbezug

(1) Die Verwendung der Überschüsse erfolgt wie bei Vertragsabschluss vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert entweder als Bonusrente, Barauszahlung oder als Gewinnrente.

(2) Bei vereinbarter Bonusrente und bei Barauszahlung werden die Überschüsse jährlich zugewiesen, erstmals zum Ende der Ansparphase und dann zu Beginn eines jeden Rentenbezugsjahres. Sie bestehen aus einem Ertragsanteil in Prozent des maßgeblichen Deckungskapitals und einem Rentenanteil in Prozent der versicherten Jahresrente.

- Bei vereinbarter Bonusrente wird aus jedem Jahresanteil eine zusätzliche Rente (Bonusrente) gebildet.
 Die Höhe der Bonusrente ergibt sich jeweils aus zum Zuteilungszeitpunkt aktuellen Rechnungsgrundlagen, welche insbesondere die Entwicklung der Lebenserwartung und die Rendite der Kapitalanlagen berücksichtigen. Die Rechnungsgrundlagen werden jeweils zum Zuteilungszeitpunkt unter Beachtung dann aktueller aufsichtsrechtlicher und sonstiger Bestimmungen für eine Prämienkalkulation festgelegt. Die Bonusrente wird zusätzlich zur garantierten Rente gezahlt. Dies führt insgesamt zu einer steigenden oder gleichbleibenden Rente. Die Bonusrente ist nach Zuteilung ebenfalls garantiert und überschussberechtigt.

- Bei vereinbarter Barauszahlung wird jeder Jahresanteil sofort ausgezahlt.

(3) Bei vereinbarter Gewinnrente erhalten Sie neben der garantierten Rente aus den Überschüssen eine zusätzliche Rentenleistung (Gewinnrente). Diese wird zum Ende der Ansparphase ermittelt und bleibt bei unveränderter Überschusssituation in ihrer anfänglichen Höhe bestehen. Die Gewinnrente wird bei einer Änderung der Überschusssituation zu Beginn des folgenden Versicherungsjahres neu ermittelt. Die jeweilige Gewinnrente ist nicht garantiert. Bei günstiger Überschussentwicklung können darüber hinaus Bonusrenten fällig werden.

V. Beteiligung an Bewertungsreserven

Grundlegendes zur Beteiligung an den Bewertungsreserven

(1) Nach § 153 VVG beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven. Dabei berücksichtigen wir die jeweils aktuellen Gesetze und Verordnungen.

(2) Teile der Kapitalanlage weisen wir in der Bilanz unseres Jahresabschlusses möglicherweise mit einem geringeren Wert als dem tatsächlichen Marktwert aus. Der Grund dafür sind gesetzliche Vorschriften. Die positive Differenz zwischen dem tatsächlichen Marktwert und dem Wert in der Bilanz bezeichnen wir als Bewertungsreserve. Bewertungsreserven verändern sich im Laufe der Zeit. Ihren Wert bestimmen wir jeweils zu Bewertungsstichtagen.

(3) Versicherungsunternehmen müssen gesetzliche Regeln zur Ausstattung mit Kapital berücksichtigen. Bei der Beteiligung an den Bewertungsreserven berücksichtigen wir diese Regeln.

(4) Die Beteiligung erfolgt - wie in § 153 VVG gefordert - nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Die Grundzüge dieses Verfahrens stellen wir im Rahmen der Erläuterungen zur jährlichen Überschussdeklaration im Geschäftsbericht dar.

Wichtige Eckpunkte zur Beteiligung Ihres Vertrages an den Bewertungsreserven

(5) Während der Ansparphase, d. h. bis einen Monat vor Beginn der Rentenzahlung, beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven. Die Beteiligung an den Bewertungsreserven weisen wir Ihrem Vertrag im Rahmen der monatlichen Überschusszuteilung zu. Das bedeutet, wir teilen die Beteiligung an den Bewertungsreserven vorzeitig zu im Sinne des § 153 VVG. Wir berücksichtigen sie bei der Festlegung der Überschusssätze.

(6) Während des Bezuges einer Altersrente kann eine Beteiligung an den Bewertungsreserven für Ihren Vertrag verursachungsorientiert sein. Ob dies der Fall ist, stellen wir jährlich im Rahmen der Festsetzung der Überschussbeteiligung fest. In der Überschussdeklaration im Geschäftsbericht beschreiben wir das Verfahren.

VI. Mitteilung über den Stand der Überschussbeteiligung

In unserer Jährlichen Mitteilung werden wir über den Stand der Überschussbeteiligung des Vertrages informieren.

§ 5
Abschluss- und Vertriebskosten

Mit dem Abschluss Ihres Vertrages und mit Ergänzungszahlungen während der Vertragslaufzeit sind Kosten verbunden. Diese sog. Abschluss- und Vertriebskosten werden als Prozentsatz der bereits gezahlten Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit Ihrem Vertrag entnommen.

§ 6
Rückkaufswert - Kündigung

(1) Sie können den Vertrag jederzeit bis zum Ende der Ansparphase für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode zum Stammtag kündigen. Die Versicherungsperiode umfasst jeweils ein Jahr. Stammtag ist der Monatserste des Monat des Versicherungsbeginns.

(2) Zusätzlich können Sie den Vertrag jederzeit bis zum Ende der Ansparphase mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen.

(3) Der Rückkaufswert ist nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation berechnete Deckungskapital des Vertrages.

(4) Der Rückkaufswert wird um rückständige Beiträge reduziert.

§ 7
Teilkündigung

Bis zum Ende der Ansparphase können Sie einmal pro Monat eine Teilkündigung in Höhe von mindestens 1.000 Euro mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Monats verlangen. Mit der Teilkündigung verringern sich die versicherten Leistungen. Bitte beachten Sie außerdem, dass nach der Teilkündigung noch mindestens ein zur Verrentung zur Verfügung stehendes Guthaben von 5.000 Euro im Vertrag verbleiben muss.

Teil B: Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Beginn des Versicherungsschutzes

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Zugang des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor zwölf Uhr am Mittag des Tages, der im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn angegeben ist.

§ 2
Beitragszahlung

(1) Bitte bezahlen Sie den Einmalbeitrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines. Sollten wir im Versicherungsschein einen späteren Fälligkeitstermin vereinbart haben, so bezahlen Sie bitte den Einmalbeitrag innerhalb von zwei Wochen nach diesem Termin. Beachten Sie ferner, dass der Versicherungsschutz wegfällt, wenn Sie die Zahlungsfristen schuldhaft versäumen.

(2) Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(3) Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, empfehlen wir Ihnen, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist für Sie kostenlos.

§ 3
Gebühren

Für Geschäftsvorfälle, die aus von Ihnen veranlassten Gründen einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen, erheben wir eine pauschale Gebühr. Die Höhe der Gebühr entspricht den in solchen Fällen im Durchschnitt anfallenden Kosten und wird Ihnen gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt beispielsweise bei

- Erstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein
- Rückläufern im Lastschriftverfahren
- Durchführung von Vertragsänderungen
- Bearbeitung von Abtretungen, Verpfändungen und Pfändungen

Die Beweislast für die Angemessenheit einer Gebühr tragen wir. Haben wir diesen Nachweis erbracht, können Sie uns nachweisen, dass die von uns getroffenen Annahmen ausnahmsweise nicht oder nur teilweise zutreffen. Ist dies bezogen auf Ihren Vertrag der Fall, erheben wir keine oder nur entsprechend reduzierte Gebühren.

§ 4
Ergänzungszahlung

(1) Bis zum Ende der Ansparphase können Sie jederzeit Ergänzungszahlungen vornehmen. Jede beantragte Ergänzungszahlung muss mindestens 1.000 EUR betragen. Wenn Sie eine Ergänzungszahlung vornehmen möchten, teilen Sie uns dies bitte in Textform mit. Ein Rechtsanspruch auf Vornahme einer Ergänzungszahlung besteht nicht.

(2) Jede Ergänzungszahlung erhöht das zur Verrentung zur Verfügung stehende Guthaben. Eine bis zum 15. eines Monats eingehende Ergänzungszahlung wird Ihrem Vertrag mit Wirkung zum Ersten dieses Monats gutgeschrieben, ein nach dem 15. eines Monats eingehender Betrag zum Monatsersten des Folgemonats.

(3) Die maximal mögliche Höhe einer Ergänzungszahlung teilen wir Ihnen auf Anfrage gerne mit.

§ 5
Leistungsempfänger

(1) Die Leistung aus dem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren Vertragspartner oder an Ihre Erben, es sei denn, Sie haben eine andere Person als bezugsberechtigt bestimmt.

(2) Leistungen aus dem Vertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins. Wir werden allerdings nicht an den Inhaber des Versicherungsscheins leisten, wenn Zweifel an seiner Berechtigung bestehen.

§ 6
Bezugsberechtigung

(1) Sie können jederzeit eine Person oder Personengruppe widerruflich oder unwiderruflich als bezugsberechtigt bezeichnen.

(2) Bis zum Eintritt des Versicherungsfalles können Sie das Bezugsrecht auch jederzeit widerrufen oder andere Personen als bezugsberechtigt einsetzen.

(3) Sie können aber auch bestimmen, dass ein von Ihnen benannter Bezugsberechtigter die Ansprüche aus dem Vertrag sofort und unwiderruflich erwerben soll. In diesem Fall werden wir Ihnen in Textform bestätigen, dass der Widerruf des Bezugsrechts nun ausgeschlossen ist. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann das Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung der von Ihnen begünstigten Person geändert werden.

(4) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechtes werden uns gegenüber erst dann wirksam, wenn sie uns in Textform angezeigt worden sind.

§ 7
Abtretung - Verpfändung

Wenn Sie Ihre Ansprüche aus dem Vertrag abtreten oder verpfänden, so wird dies uns gegenüber erst dann wirksam, wenn Sie uns von der Abtretung oder Verpfändung in Textform in Kenntnis gesetzt haben.

§ 8
Nachweise im Leistungsfall

I. Im Rentenfall

(1) Bei Rentenbeginn reichen Sie bitte den Versicherungsschein ein.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(3) Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

II. Im Todesfall

(1) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen.

(2) Außerdem sind folgende Unterlagen einzureichen:

- der Versicherungsschein
- eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde.

§ 9
Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten (z. B. Namensänderung, Umzug, Steuerpflicht im Ausland)

(1) Wir sind aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet. Sie müssen uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

unverzüglich - das heißt ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können. Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz. Welche Umstände dies nach derzeitiger Gesetzeslage insbesondere sein können, können Sie beispielhaft den steuerlichen Informationen zu Ihrem Versicherungsvertrag entnehmen.

(3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

(4) Wenn Sie Ihre Auskunftspflichten nach den Absätzen 1 und 2 verletzen, kann dies dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

(5) Bitte teilen Sie uns insbesondere Ihren Umzug oder eine Änderung Ihres Namens wenn möglich

zwei Wochen vorher mit. Bitte senden Sie uns auch so früh wie möglich alle anderen Mitteilungen zu Ihrem Vertrag in Textform. Diese Mitteilungen können beispielsweise Anträge, Ihren Vertrag zu ändern oder Kündigungen sein.

(6) Bitte beachten Sie in Ihrem Interesse: Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb Deutschlands aufhalten, nennen Sie uns bitte einen Zustellungsbevollmächtigten. Dies ist eine in Deutschland ansässige Person, die unsere Mitteilungen für Sie entgegennehmen darf.

§ 10
Anwendbares Recht - Gerichtsstand - Verjährung

(1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(2) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz (oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung). Eine natürliche Person kann auch Klage bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk sie zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Für Ansprüche aus dem Vertrag, die wir gegen Sie gerichtlich durchsetzen wollen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz haben.

(4) Falls Sie Ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft verlegen, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

(5) Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag bestimmen sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen (§ 195 ff. Bürgerliches Gesetzbuch, BGB) und § 15 VVG. Derzeit beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist gem. § 195 BGB drei Jahre.

§ 11
An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

(1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann e.V.

(2) Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 369 6000
Fax: 0800 369 9000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsaufsicht

(3) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

(4) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Unser Beschwerdemanagement

(5) Unabhängig hiervon können Sie sich jederzeit auch an uns wenden. Unsere interne Beschwerdestelle steht Ihnen hierzu zur Verfügung. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

lv_service@gothaer.de